



Qualifizierter Mietspiegel 2022 für die Gemeinde Oberried

Gültig für nicht preisgebundenen Wohnraum vom 01.11.2022 bis 31.10.2024.

OBERRIED.DE





Informationen zum Ersteller:



EMA-Institut für empirische Marktanalysen
Waltenhofen 2
93161 Sinzing
Internet: www.ema-institut.de

Dr. Bernhard Schmidt
Dipl. Volkswirt, Institutsleitung

Oliver Trinkaus (M.Sc.)
Mathematiker, Projektleiter



1	Vorwort des Bürgermeisters	4
2	Allgemeine Informationen	5
2.1	Mietspiegelerstellung	5
2.2	Funktion des Mietspiegels	5
2.3	Nettomiete und Nebenkosten	6
2.4	Bereinigung von (Teil-)Inklusivmieten	6
3	Anwendung des Mietspiegels	7
3.1	Schritt 1: Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus nach Wohnungsgröße	7
3.2	Schritt 2: Ermittlung von Zu-/Abschlägen je nach Wohnungsart, Ausstattung, Beschaffenheit und Wohnlage	7
3.3	Schritt 3: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete	10
3.4	Mietpreisspannen	11
4	Anwendungsbeispiel	12
5	Information und Beratung	13



1 Vorwort des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Frage nach Wohnraum ist in den letzten Jahren zunehmend zur wohl größten sozialen Herausforderung geworden. Die Gemeinde Oberried ist davon durch die besondere Lage in einer der schönsten Regionen Deutschlands angrenzend an die Stadt Freiburg ganz besonders betroffen. Aufgrund der Attraktivität unserer Gemeinde und der Strahlkraft der Region ist die Wohnungsnachfrage enorm mit der Folge stetig steigender Mietpreise.

Mit dem qualifizierten Mietspiegel gibt es erstmalig einen Mietspiegel für die Gemeinde Oberried. Damit gibt es einen aktuellen und verlässlichen Überblick über das Mietniveau in unserer Gemeinde.

Wohnungssuchende und Wohnungsanbieter können mit den Daten des Mietspiegels schnell und verlässlich feststellen, ob die Höhe der vertraglich vereinbarten Miete angemessen ist. „Qualifiziert“ bedeutet, dass die „ortsübliche Vergleichsmiete“ entsprechend der gesetzlichen Vorschriften dargestellt ist. Damit trägt der Mietspiegel wesentlich zur Rechtssicherheit bei der Mietpreisfestlegung auf unserem Wohnungsmarkt bei. Als zusätzliches Angebot auf unserer Homepage www.oberried.de wird auch ein Online-Rechner die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete erleichtern.

Erstellt wurde der Mietspiegel in Kooperation mit der Gemeinde Kirchzarten 2022 und vom EMA-Institut für empirische Marktanalysen aus Sinzing erarbeitet. Für jede Kommune wurde ein eigener Mietspiegel erstellt.

Ich hoffe, dass der Mietspiegel eine erfolgreiche Anwendung in unserer Gemeinde findet.

Ihr

Klaus Vosberg, Bürgermeister



2 Allgemeine Informationen

2.1 Mietspiegelerstellung

Dieser qualifizierte Mietspiegel 2022 wurde im Auftrag der Gemeinde Oberried auf der Grundlage einer repräsentativen Mieterumfrage aufgestellt. Er basiert auf 477 Datensätzen, die im Zeitraum Mitte März bis Ende April 2022 bei zufällig ausgewählten mietspiegelrelevanten Haushalten im Projektgebiet schriftlich und online erhoben wurden. Die Mietspiegelerstellung erfolgte in Kooperation mit der Gemeinde Kirchzarten, für die ein eigener Mietspiegel erarbeitet wurde.

Die Befragung und die Auswertung der erhobenen Daten wurde durch das EMA-Institut für empirische Marktanalysen, Sinzing, durchgeführt, der Mietspiegel wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen ebenfalls vom EMA-Institut errechnet.

Die durchschnittliche¹ Nettomiete pro m² über alle in Oberried gesammelten Nettomieten pro m², unabhängig von allen Wohnwertmerkmalen, beträgt in Oberried zum Zeitpunkt der Datenerhebung 8,91 Euro/m². Eine Differenzierung der Nettomiete pro m² nach den den Mietpreis beeinflussenden Wohnwertmerkmalen kann mit Hilfe der Tabellen 1 und 2 durchgeführt werden.

An der Erstellung des Mietspiegels hat ein begleitender Arbeitskreis aus Wohnungsmarktexperten der beiden Kommunen mitgewirkt.

- Badischer Mietering e.V.
- Bauverein Breisgau eG
- Haus & Grund Freiburg e.V.
- Mieterverein Regio Freiburg e.V.

Der Mietspiegel wurde von den Interessensvertretern der Mieter und Vermieter am 11.10.2022 als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anerkannt. Er tritt am 01.11.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.10.2024.

2.2 Funktion des Mietspiegels

Der Mietspiegel ist gemäß §§ 558c und 558d BGB eine Übersicht über die in Oberried gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage (= **ortsübliche Vergleichsmiete**) einschließlich energetischer Ausstattung und Beschaffenheit. Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich aus Mieten zusammen, die in den letzten sechs Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im **nicht preisgebundenen Wohnungsbestand** transparent zu machen. Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien aus Unkenntnis über das Mietniveau sollen vermieden, Kosten der Beschaffung und Bewertung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall verringert werden. Den Gerichten wird die Entscheidung in Streitfällen erleichtert.

Der Mietspiegel ist eine der gesetzlichen Begründungsalternativen bei der **Anpassung der Miethöhe** zwischen den Mietvertragspartnern. Bei Neuvermietungen kann die Miete grundsätzlich frei vereinbart werden. Die Vereinbarungsfreiheit endet, wenn eine überhöhte Miete verlangt wird (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz).

¹ wobei mit durchschnittlicher Nettomiete pro m² das arithmetische Mittel über alle Nettomieten pro m² gemeint ist, welche für die Mietpreisschätzungen herangezogen wurden.



Dieser Mietspiegel **gilt nur** für Mietwohnungen und vermietete Häuser auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt im Wohnflächenbereich zwischen 25 m² und 150 m².

Aufgrund rechtlicher Bestimmungen fallen **nicht** in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- Wohnungen, bei denen es sich um selbstgenutztes Eigentum handelt,
- Wohnungen, die Teil eines Wohnheimes, einer sozialen Einrichtung oder einer Sammelunterkunft sind (z.B. Jugend-, Alten-, Pflege-, Personalwohnheim, vorläufige Unterbringung/Anschlussunterbringung (Geflüchtete), Behinderteneinrichtung, „Betreutes Wohnen“, soziale Wohngruppe),
- Wohnraum, der mietfrei oder verbilligt überlassen wird (z.B. Dienst- oder Werkswohnung, Wohnung gehört Verwandten),
- Preisgebundene Wohnungen, deren Nettomiete an Höchstbeträge gebunden ist (z.B. bei Sozialwohnungen und Wohnungen, für die ein Wohnberechtigungsschein vorliegt),
- Wohnungen, die gewerblich genutzt oder nur kurzzeitig vermietet sind (z.B. max. drei Monate, Ferienwohnung).

Nicht unmittelbar anwendbar ist der Mietspiegel auf nachfolgend aufgelistete besondere Wohnraumverhältnisse, die bei der Datenerhebung nicht erfasst wurden:

- Wohnraum, der überwiegend möbliert vermietet wird (Einbauküche und Einbauschränke zählen nicht als Möblierung),
- Wohnungen, bei denen es sich um eine Wohngemeinschaft handelt.

2.3 Nettomiete und Nebenkosten

Bei den Mietpreisangaben im Mietspiegel handelt es sich um monatliche Nettomieten in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (Euro/m²).

Unter der Nettomiete versteht man das Entgelt für die Überlassung der Wohnung ohne sämtliche Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung.

Nicht enthalten sind zum Beispiel folgende Betriebskosten: laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer), Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, der zentralen Heizung und Warmwasserversorgung, des Aufzugs, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, des Hausmeisters, der Hausreinigung, der Gartenpflege, der Hausbeleuchtung, der Schornsteinreinigung, der hausbezogenen Versicherungen und die laufenden Kosten für Kabelfernsehen bzw. Gemeinschaftsantenne.

Verwaltungs- und Instandhaltungskosten dürfen nach § 1 Betriebskostenverordnung nicht auf den Mieter umgelegt werden.

Die Miete für eine Garage, Stellplatz, Küche, Zuschläge für Möblierung und Untervermietung sowie Anteile für Schönheitsreparaturen sind in der Nettomiete ebenfalls nicht enthalten.

2.4 Bereinigung von (Teil-)Inklusivmieten

Sind in der Mietzahlung Betriebskosten, Küchen-, Stellplatz-/Garagenmieten, Zuschläge für Möblierung oder Untervermietung, Anteile für Schönheitsreparaturen enthalten, muss durch entsprechende Abzüge zunächst die Höhe der Nettomiete ermittelt werden.



3 Anwendung des Mietspiegels

Die **Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete** für eine konkrete Wohnung erfolgt im Mietspiegel in drei Schritten:

1. Es wird das durchschnittliche Nettomietniveau (= **Basis-Nettomiete**) für eine Wohnung je nach Wohnungsgröße bestimmt (Tabelle 1).
2. **Besonderheiten** bei der Ausstattung, der Beschaffenheit, der Art der Wohnung und der Wohnlage werden über prozentuale Zu- bzw. Abschläge auf das durchschnittliche Mietniveau aus Tabelle 1 Punktwerte berücksichtigt (Tabelle 2).
3. Die Ergebnisse aus Tabelle 1 und 2 werden zusammengefasst, um daraus abschließend die **ortsübliche Vergleichsmiete** für jede individuelle Wohnung zu ermitteln (Tabelle 3).

3.1 Schritt 1: Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus nach Wohnungsgröße

Tabelle 1 bildet die Basis des Mietspiegels. Sie gibt das durchschnittliche Nettomietniveau für Wohnungen mittleren Standards und mittlerer Wohnlage (= Basis-Nettomiete) in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße in Euro/m² und pro Monat wieder. Bei der Ermittlung der Wohnfläche sind die gesetzlichen Bestimmungen der Wohnflächenverordnung zu beachten.

Anwendungsanleitung für Tabelle 1:

1. Ordnen Sie Ihre Wohnung zunächst nach der **Wohnfläche** in die zutreffende Zeile ein.
2. Zur späteren Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete **übertragen Sie den abgelesenen Wert** in Zeile A der Tabelle 3.

Tabelle 1: Basis-Nettomiete einer durchschnittlichen Wohnung in Abhängigkeit von der Wohnfläche

Wohnfläche m ²	Basismiete Euro/m ²	Wohnfläche m ²	Basismiete Euro/m ²	Wohnfläche m ²	Basismiete Euro/m ²
25-<30	9,57	50-<60	8,78	100-<110	8,90
30-<35	9,21	60-<70	8,79	110-<120	8,86
35-<40	9,00	70-<80	8,84	120-<130	8,79
40-<45	8,88	80-<90	8,88	130-<140	8,67
45-<50	8,81	90-<100	8,90	140-150	8,51

3.2 Schritt 2: Ermittlung von Zu-/Abschlägen je nach Wohnungsart, Ausstattung, Beschaffenheit und Wohnlage

Neben Wohnfläche beeinflussen auch Besonderheiten bei der Art des Gebäudes bzw. der Wohnung, der Ausstattung, der Beschaffenheit und der Wohnlage den Mietpreis einer Wohnung. Tabelle 2 weist Punktwerte für das Vorhandensein besonderer, nicht standardgemäßer Wohnwertmerkmale aus. Tabelle 2 enthält nur Wohnwertmerkmale, die sich im Rahmen der Auswertungen als mietpreisbeeinflussend herausgestellt haben. Maßgeblich sind nur Merkmale, die vom Vermieter gestellt werden. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen - ohne dass die Kosten hierfür vom Vermieter erstattet wurden - so gelten diese Ausstattungsmerkmale als nicht



vorhanden. Bei den ausgewiesenen Zu- und Abschlägen handelt es sich jeweils um durchschnittliche Punktwerte hinsichtlich Qualität und Zustand!

Anwendungsanleitung für Tabelle 2:

1. Überprüfen Sie, ob die angeführten mietpreisbeeinflussenden Wohnwertmerkmale auf die Wohnung zutreffen. Falls ja, tragen Sie die entsprechenden Punktwerte in die grauen Felder der Spalte „Übertrag“ am rechten Rand von Tabelle 2 ein.
2. Bilden Sie am Ende der Tabelle 2 jeweils die Punktsumme der Zu- bzw. Abschläge in der Spalte „Übertrag“.
3. Übertragen Sie diese Ergebnisse in Zeile B von Tabelle 3.

Tabelle 2: Weitere Wohnwertmerkmale, die den Mietpreis signifikant beeinflussen

Zu-/Abschläge für Wohnwertmerkmale	(in %)		Übertrag	
	Zuschlag	Abschlag	Zuschlag	Abschlag
Baujahr				
bis 1918		7		
1919 bis 1948		12		
1949 bis 1974		10		
1975 bis 1994		2		
1995 bis 2005	2			
2006 bis 2013	7			
2014 bis 2019	11			
2020 bis 2022	14			
Modernisierungsmaßnahmen				
Wohnung liegt in einem, seit 2010, vollsanierten Gebäude mit ursprünglichem Baujahr vor 1970 (vergleichbar mit einem neuwertigen Zustand der Wohnung zum Modernisierungszeitpunkt)	7			
Wohnlage (bei Entfernungsangaben gilt die Fußläufigkeit von Haustür zu Haustür)				
nächste medizinische Versorgungseinrichtung (z.B. Hausarzt, Apotheke) maximal 500 m entfernt	2			
nächste große Freizeiteinrichtung (z.B. Kino, Theater, Schwimmbad) maximal 500 m entfernt	2			
Haupträume der Wohnung sind in Richtung Hauptverkehrsstraße (mit starkem Verkehrsaufkommen) ausgerichtet		2		
Belästigung durch Lärm (Verkehr, Bahn, Gewerbe/Industrie) oder Geruchsemission ist hoch bis sehr hoch		2		
Wohnung liegt in gewerblich genutztem Gebiet		9		
Besonderer Wohnungstyp				
Wohnung liegt im Souterrain/Untergeschoss		7		
Einliegerwohnung		5		



Besonderheiten bei Art und Ausstattung der Wohnung				
zwei oder mehr abgeschlossene Badezimmer vorhanden	5			
Fußbodenheizung im Badezimmer vorhanden	10			
Aufzug in Gebäude mit weniger als 5 Volletagen vorhanden (Erdgeschoss gilt als Etage)	5			
Mietvertrag schließt Nutzung eines Gartens oder eines Gartenanteils mit ein	5			
Einbauküche mit mind. zwei Einbauelektrogeräten (z.B. Herd, Kühlschrank, Gefriertruhe, Spülmaschine) wird vom Vermieter ohne zusätzlichen Mietzuschlag gestellt	5			
überwiegend einfacher, seit 2010 nicht modernisierter Fußbodenbelag (insb. PVC-, Dielenboden, Rohboden ohne Belag) vorhanden (nicht gemeint ist Vinyl-Design-Boden!)		5		
kein zusätzlicher Gemeinschaftsraum (z.B. Fahrradkeller, gemeinschaftlicher Wasch-/Trockenraum) vorhanden		6		
Punktsumme der Zuschläge				
Punktsumme der Abschläge				



3.3 Schritt 3: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Anhand des Berechnungsschemas in Tabelle 3 wird aus den Ergebnissen der Tabellen 1 und 2 die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt.

Tabelle 3: Berechnungsschema zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Zeile	Beschreibung des Vorgangs					Ergebnis
A	aus Tabelle 1	Basis-Nettomiete in Abhängigkeit von der Wohnfläche in Euro/m ²				Ergebnis A
B	aus Tabelle 2	Punktsumme Zuschläge	–	Punktsumme Abschläge	=	Ergebnis B
			–		=	
C	Umrechnung der Punktedifferenz der Zu-/Abschläge in Euro/m ²	Ergebnis A	x	Ergebnis B		Ergebnis C
			x		: 100 =	
D	durchschnittliche monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m ² (Euro/m ²)	Ergebnis A	±	Ergebnis C		Ergebnis D
			±		=	
E	durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat (Euro)	Ergebnis D	x	Wohnfläche		Ergebnis E
			x		=	

Zeile A: Wählen Sie die Basis-Nettomiete in Tabelle 1 aus und übertragen Sie diese in Tabelle 3.

Zeile B: Ermitteln Sie jeweils getrennt die Punktsumme aller Zu- bzw. Abschläge in Tabelle 2 und übertragen Sie diese in Tabelle 3. Ziehen Sie anschließend von der Punktsumme der Zuschläge die Punktsumme der Abschläge ab. Die Punktedifferenz (Ergebnis B) kann auch einen negativen Wert annehmen, wenn die Abschläge überwiegen.

Zeile C: Rechnen Sie die Punktedifferenz in Euro/m² um, indem Sie die Basis-Nettomiete (Ergebnis A) mit der Punktedifferenz (Ergebnis B) multiplizieren und anschließend durch 100 teilen. Ist der resultierende Betrag positiv, ergibt sich ein Zuschlag zur Miete, ist er negativ ein Abschlag.

Zeile D: Berechnen Sie die durchschnittliche monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m² (Ergebnis D), indem Sie die Summe aus Basis-Nettomiete (Ergebnis A) und dem Zuschlagsbetrag (Ergebnis C) bzw. die Differenz aus Basis-Nettomiete (Ergebnis A) und dem Abschlagsbetrag (Ergebnis C) bilden.

Zeile E: Berechnen Sie die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat (Ergebnis E), indem Sie die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m² und Monat (Ergebnis D) mit der Wohnfläche der Wohnung multiplizieren.

Zum Berechnen der ortsüblichen Vergleichsmiete finden Sie im Internet einen Online-Mietenberechner unter www.oberried.de.



3.4 Mietpreisspannen

Bei dem in Tabelle 3 (Zeile E) ermittelten konkreten Vergleichswert handelt es sich um die **durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete**, die für eine Wohnung bestimmter Größe, Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage im Schnitt pro Monat gezahlt wird. Die Auswertung zeigt, dass die Mietpreise von gleichen Wohnungen erheblich differieren können. Der Mietspiegel kann wesentliche Mietpreisunterschiede grundsätzlich durch die in den Tabellen 1 bis 2 angeführten Wohnwertmerkmale erklären. Trotzdem verbleibt ein Streubereich der Nettomieten für gleichartige Wohnungstypen, der statistisch nicht erklärt werden kann. Dies liegt sowohl an der Vertragsfreiheit als auch an qualitativen Unterschieden von im Mietspiegel enthaltenen Wohnwertmerkmalen, sowie an nicht erfassten Wohnwertmerkmalen.

Die Miete einer konkreten Wohnung gilt im Allgemeinen als ortsüblich, wenn sie innerhalb einer Spannbreite von Mietpreisen liegt, in der sich zwei Drittel aller Mieten dieser Wohnungsklasse befinden. Diese Zweidrittel-Spanne beläuft sich in Oberried im Schnitt auf ± 18 Prozent um die ermittelte durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete in Tabelle 3 (Zeile E).

Abweichungen nach oben oder unten von der in diesem Mietspiegel errechneten durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete sind gemäß BGH - VIII ZR 227/10 - zu begründen. Zur Begründung können insbesondere nicht im Mietspiegel ausgewiesene Merkmale herangezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mietspiegelerstellung viele Wohnwertmerkmale erhoben und auf deren Mietpreiseinfluss analysiert wurden. Wohnwertmerkmale mit eindeutig nachweisbarem signifikantem Einfluss auf den Mietpreis sind in den Tabellen 1 bis 2 jeweils mit ihrem durchschnittlichen Wert enthalten.

Wohnwertmerkmale, die bei der Mietspiegelerstellung erhoben und ausgewertet wurden, aber im Mittel **keinen signifikanten Mietpreiseinfluss** hatten, sind nachfolgender Auflistung zu entnehmen:

- Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaushaus
- Anzahl der Wohnungen und Geschosse in einem Mehrfamilienhaus
- Art der Grundheizung
- Art der Warmwasserversorgung
- Art der Fensterverglasung und der Roll-/Fensterläden
- hochwertige Fußböden wie Parkett/Kork, Designvinyl, Stein
- barrierearme Wohnung
- Terrasse, Dachterrasse
- eigener Keller- oder Dachbodenanteil
- einzelne Modernisierungsmaßnahmen
- mit der Wohnung vom Vermieter bereitgestellte oder anmietbare Parkgelegenheiten
- einzelne besondere Wohnlagemerkmale: schlecht belichtete Räume (tagsüber meist elektrisches Licht erforderlich), Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten für täglichen und speziellen Bedarf, Nähe zu Kindergarten oder Grundschule, Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Diese Wohnwertmerkmale können somit im Rahmen der oben genannten Spannbreitenausfüllung nur mit Ausnahmebegründung verwendet werden.



4 Anwendungsbeispiel

Zur Veranschaulichung wird die Vorgehensweise an einer fiktiven Wohnung illustriert:

Schritt	Wohnwertmerkmale	Konkrete Angaben	Tabellenwerte	
Tabelle 1	Wohnfläche	84 m ²	8,88 Euro/m ²	
			Zuschlag	Abschlag
Tabelle 2	Baujahr	1980		2
	Modernisierungsmaßnahmen	---	--	--
	Wohnlage	Lage an Hauptverkehrsstraße		2
	Art und Ausstattung der Wohnung	komplette Einbauküche gestellt, kein Gemeinschaftsraum	5	6
Punktsumme der Zuschläge bzw. der Abschläge:			5	10

Exemplarische Ermittlung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete:

Zeile	Beschreibung des Vorgangs					Ergebnis
A	aus Tabelle 1	Basis-Nettomiete in Abhängigkeit von der Wohnfläche in Euro/m ²				Ergebnis A
						8,88
B	aus Tabelle 2	Punktsumme Zuschläge	–	Punktsumme Abschläge	=	Ergebnis B
		5	–	10	=	-5
C	Umrechnung der Punktedifferenz der Zu-/Abschläge in Euro/m ²		Ergebnis A	x Ergebnis B		Ergebnis C
			8,88	x -5	: 100 =	-0,44
D	durchschnittliche monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m ² (Euro/m ²)		Ergebnis A	± Ergebnis C		Ergebnis D
			8,88	± -0,44 =		8,44
E	durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat (Euro)		Ergebnis D	x Wohnfläche		Ergebnis E
			8,44	x 84 =		708,96



5 Information und Beratung

Gemeinde Oberried

Klosterplatz 4

79254 Oberried

Telefon: 07661-9305-0

E-Mail: gemeinde@oberried.de

Die Gemeindeverwaltung kann nur kurze allgemeine Auskünfte und Hinweise zum Mietspiegel geben. Eine für den Einzelfall erforderliche Rechtsberatung kann nicht übernommen werden.

Den kostenlosen Online-Mietenberechner finden Sie unter www.oberried.de.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Dieser qualifizierte Mietspiegel wurde gefördert durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg. Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Impressum:

Herausgeberin:

Gemeinde Oberried, Klosterplatz 4, 79254 Oberried

Konzeption, Datenerhebung, Datenanalyse und Auswertung:

EMA-Institut für empirische Marktanalysen, Waltenhofen 2, 93161 Sinzing

Im Rahmen der Erarbeitung des Mietspiegels (gültig von 01.11.2022 bis 31.10.2024) waren in einem Arbeitskreis beteiligt:

- Badischer Mieterring e.V., Schwarzwaldstraße 19, 79117 Freiburg
- Bauverein Breisgau eG, Zähringer Straße 48, 79108 Freiburg
- Haus & Grund Freiburg e.V., Erbprinzenstraße 7, 79098 Freiburg
- Mieterverein Regio Freiburg e.V., Marchstraße 1, 79106 Freiburg

Das Urheberrecht liegt bei der Gemeinde Oberried. Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung der Herausgeberin die Daten des Mietspiegels oder Teile daraus zu vervielfältigen und in elektronischen Systemen zu speichern und anzubieten.